

Gemeindeamt Wörschach

8942 Wörschach, Dr. Alfons Gorbach Platz 16

Pol. Bezirk Liezen, Steiermark

Tel. 03682/22301, Fax: 03682/22301-4

E-Mail: gde@woerschach.steiermark.at

UID: ATU28586704, DVR: 0098957

Zahl: 390/15-Bau

Wörschach, am 14. April 2015

Gegenstand: Baubewilligung

Bauwerber: Sportunion Wörschach – Sektion Stocksport

vertreten durch Herrn Präsidenten Gerhard Prügler

B E S C H E I D

Spruch I

Auf Grund des Ansuchens der Sportunion Wörschach – Sektion Stocksport, vertreten durch Herrn Präsident Gerhard Prügler, wohnhaft in 8942 Wörschach, Dr. Alfons Gorbach Platz 309, vom 27.01.2015 wird die

Baubewilligung

für den Neubau überdachter Stockplätze, auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück Nr. 814, EZ 111, KG Wörschach gemäß § 29 Steiermärkisches Baugesetz 1995, LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F.

erteilt.

Die beiliegenden mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Projektunterlagen bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Gleichzeitig werden folgende Auflagen vorgeschrieben:

bitte wenden!

GUTACHTEN

Gegen die Erteilung der Baubewilligung besteht kein Einwand, wenn, abgesehen von den sich bereits von Gesetzes wegen ergebenden Auflagen, folgende Bedingungen eingehalten werden:

1. Die Niederschlagswässer dürfen gemäß § 2 des Kanalgesetzes nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden, sondern sind auf eigenem Grundstück wirksam zur Versickerung zu bringen.
2. Die Ableitung von Niederschlagswässern auf Verkehrsflächen und Nachbargrundstücke ist unzulässig.
3. Auf der Dachfläche sind im östlichen Bereich Schneefänger anzubringen.
4. Die Auflagen der Wildbach- und Lawinenverbauung vom 8.4.2015 sind einzuhalten.
5. Nach Vollendung des Bauvorhabens sind der Fertigstellungsanzeige folgende Atteste jeweils befugter Unternehmen anzuschließen:
 - a. Bauführerbestätigung über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen
 - b. Überprüfungsbefund eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßige Ausführung der Elektroinstallation
 - c. Nachweis über die ordnungsgemäße Ausführung der Blitzschutzanlage oder Risikonachweis (ausgenommen Ein- und Zweifamilienwohnhäuser)
6. Situierung: grundsätzlich lt. Einreichplan;

**Bitte beachten Sie als Bauwerber unbedingt die
angeschlossenen HINWEISE.**

B E F U N D B E S C H R E I B U N G

Vorliegende Einreichunterlagen:

Grundbuchsauszug: 23.02.2015, EZ 111

Katasterauszug: vorhanden

Projekt:

Verfasser: Firma Pilz-Wörschach, Betonwerk-Baustoffhandel-Bau-GesmbH.,
8942 Wörschach, Am Lungengraben 67, Pl.Nr.: 2015-01, vom 27.01.2015

bestehend aus:

1 Grundriss, 1 Schnitt, 3 Ansichten, 1 Lageplan als Beilage

Grundstück:

Grundstück Nr. 814, KG Wörschach, EZ 111

Kulturgattung:

Bauflächen (Gebäude)

landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

Wald (Wälder)

Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

Sonstige (Betriebsflächen)

Sonstige (Freizeitflächen)

Fläche:

7.730 m² gesamt

zulässige Bebauungsdichte:

SF-Spo – Sondernutzung Sport

Verwendungszweck:

Stockbahnen

Bebauungsweise:

offene

Die Sportunion Wörschach betreibt auf dem Grundstück Nr. 814, KG Wörschach, eine Stocksportanlage. Das Grundstück befindet sich laut gültigem Flächenwidmungsplan der Gemeinde Wörschach im Freiland mit der Ausweisung SF-Spo – Sondernutzung Sport. Weiters ist auf dem Grundstück die gelbe Gefahrenzone des Wörschachbaches ausgewiesen.

Nunmehr beabsichtigt die Sportunion im östlichen Bereich die Erweiterung von zusätzlich zwei Stockbahnen mit einer Überdachung zu errichten.

Die Überdachung besitzt eine Größe von 35,06 x 7,45 m. Die Gesamtfläche der Überdachung beträgt 261,19 m². Die Fundamentierung wird massiv ausgeführt und darauf wird eine Holzriegelkonstruktion aufgesetzt. Als Dachform ist ein Pultdach Gefällsrichtung Osten geplant. Als Dachhaut wird ein Foliendach hergestellt.

Die Außenwände werden nur ostseitig geschlossen, somit stellt die Überdachung kein Gebäude dar.

Brandschutztechnische Auflagen sind keine zu berücksichtigen.

Alle übrigen Details können den Einreichunterlagen entnommen werden.

Hinweise:

- Gemäß § 31 BauG erlischt die erteilte Baubewilligung, wenn mit dem Vorhaben nicht binnen fünf Jahren nach Rechtskraft der Bewilligung begonnen wird.

Spruch II

VERFAHRENSKOSTEN

Die Bauwerberin hat folgende Kosten zu tragen:

- A. Gemäß dem V. Teil des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG 1991, BGBl. Nr. 51, in der jeweils geltenden Fassung:
- a) Kommissionsgebühren (für außerhalb der Amtsräume vorgenommene Amtshandlungen) gemäß der Gemeinde-Kommissionsgebühren-Verordnung 1954, LGBl. Nr. 50, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 56/2010, für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan € 20,--

2 Amtsorgane, ½ Stunde	€	40,--
------------------------	---	-------
 - b) Barauslagen gemäß § 76 AVG 1991 für Befund und Gutachten der Sachverständigen
Baumeister Ing. Harald Gierer € 104,09
Rauchfangkehrermeister Michael Lammer € 32,50
 - c) Barauslage Grundbuchsauszug € 5,--
- B. Gemäß der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1995, LGBl.57:
- Verwaltungsabgabe
- a) für diese Bewilligung gemäß Tarifpost G 13 a € 156,71
 - b) für die auf den eingereichten Projektunterlagen zu erteilenden insgesamt 4 Sichtvermerken gemäß Tarifpost G 6 € 24,--
 - c) für die auf den eingereichten Projektunterlagen zu erteilenden insgesamt 2 Genehmigungsvermerken gem. Tarifpost G 32 € 10,--
 - d) für die Verhandlungsschrift vom 08.04.2015 gemäß Tarifpost G 2 € 13,--
- C. Feste Bundesgebühren
gemäß § 14 TP 5 Abs 1 (Beilagen)/TP 6 Abs 1 (Eingaben)/
und /TP7 Abs 1 Z 2 (Protokolle/Niederschriften)/und/
TP 14 Abs 1 Z 1 (Zeugnisse)/Gebührengesetz 1957 € 75,40
- S u m m e :** € 460,70

Dieser Betrag ist binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung des Bescheides an, mittels beiliegendem Erlagschein an die Gemeinde zu überweisen.

Hinweis zu den festen Gebühren:

Gemäß den genannten Gesetzesstellen sind für Beilagen zum Ansuchen je Beilage € 3,90 pro Bogen, höchstens aber € 21,80 Beilagengebühr, für das Ansuchen € 14,30 Eingabengebühr pro Antragsgegenstand, für die Verhandlungsschrift € 14,30 Protokollgebühr pro Bogen und für amtliche Bescheinigungen (Zeugnisse), die nicht an die Baubehörde adressiert sind (ansonsten würde nur die Beilagengebühr anfallen), € 14,30 Zeugnisgebühr pro Bogen zu entrichten.

BEGRÜNDUNG

Sachverhaltsdarstellung:

Mit Eingabe vom 27.01.2015 hat die Sportunion Wörschach – Sektion Stocksport, vertreten durch Herrn Präsidenten Gerhard Prügler, wohnhaft in 8942 Wörschach, Dr. Alfons Gorbach Platz 309, um die Erteilung der Baubewilligung für den Neubau überdachter Stockplätze, auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück Nr. 814, EZ 111, KG Wörschach, angesucht.

Hierüber wurden am 08.04.2015 die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein durchgeführt, die nachstehendes Ergebnis erbrachten:

Anwesend:

Verhandlungsleiter:

Vizebürgermeister Peter Stadler

Bautechnischer Sachverständiger:

Baumeister Ing. Harald Gierer

Feuerpolizeilicher Sachverständiger:

Rauchfängkehrermeister Michael Lammer

Bauwerber:

Sportunion Wörschach, Präsident Gerhard Prügler

Der Grundeigentümer (sofern nicht mit dem Bauwerber identisch):

Gemeinde Wörschach, Bürgermeister Ing. Franz Lemmerer

Planverfasser:

Firma Pilz-Wörschach, Betonwerk-Baustoffhandel-Bau-GesmbH.,
8942 Wörschach, Baumeister Ing. Konrad Pilz

Anrainer (Nachbarn):

Eva Huber

Elisabeth Sühs

Die anwesenden Anrainer erheben gegen das geplante Bauvorhaben keine Einwände.

sowie:

Baubezirksleitung Liezen - Öffentliches Wassergut, Herr Heinz Planitzer
Sektion Stocksport – Herr Johann Einzinger, Herr Manfred Ladner
Herr Ernst Sühs - Nachbar

Weiters liegt folgende schriftliche Stellungnahme vor:

Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark Nord, vom 08.04.2015

Diese Stellungnahme liegt in Fotokopie bei und bildet einen wesentlichen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides.

Nach Feststellung der Persönlichkeit der Erschienenen und Prüfung ihrer Stellung als Parteien oder sonstige Beteiligte legt der Verhandlungsleiter den Gegenstand der Verhandlung dar.

Nach Erörterung des Bauansuchens an Hand der mit dem Ansuchen zugleich vorgelegten Unterlagen und nach Abschluss der an Ort und Stelle erfolgten Begehung und Besichtigung fordert der Verhandlungsleiter die Parteien, insbesondere die Anrainer bzw. Nachbarn, auf, sich zum gegenständlichen Projekt zu äußern, ansonsten sie demselben gemäß Paragraph 42 AVG. 1950, BGBl. Nr. 172, i.d.l.F., BGBl. Nr. 136/1983, als zustimmend angesehen werden. Folgende Erklärungen (Einwendungen) werden vorgebracht:

Subjektiv - öffentliche Einwendungen
gemäß Paragraph 26 des Stmk. Baugesetzes 1995
k e i n e

Privatrechtliche Einwendungen
gemäß Paragraph 26 des Stmk. Baugesetzes 1995
k e i n e

Im Anschlusse hieran erteilt der Verhandlungsleiter dem Bausachverständigen zwecks Abgabe von Befund und Gutachten, auch unter Bedachtnahme auf die vorgebrachten technischen Einwendungen der Parteien und Beteiligten, das Wort.

Nach Beendigung von Befund und Gutachten stellt der Verhandlungsleiter durch Umfrage fest, dass dieses zum Befund erhoben wird und dass die Anwesenden das Verhandlungsergebnis zur Kenntnis nehmen und mit der Protokollierung, auch hinsichtlich der etwa von ihnen vorgebrachten Erklärungen, einverstanden sind.

Der Verhandlungsleiter stellt des Weiteren fest, dass die nicht unterfertigten Parteien und Beteiligte, die zur Verhandlung erschienen sind, diese vorzeitig,

also vor deren Beendigung, jedoch nach Abgabe ihrer eingangs protokollierten Erklärungen bzw. ohne eine Erklärung abzugeben, verlassen haben.

Letztlich beurkundet der Verhandlungsleiter die richtige und vollständige Wiedergabe des Verhandlungsablaufes. Das Protokoll wird nach dessen Abschluss - wegen des laut vernehmlich erfolgten Diktates über allseitigen Wunsch - nicht verlesen.

Protokollabschriften werden keine ausgefolgt.

.....

Die gegenständliche Entscheidung gründet sich auf die beigebrachten Unterlagen, wie insbesondere auf das Projekt, auf das Ergebnis der Bauverhandlung und des Ortsaugenscheines sowie auf die einzelnen oben ausgeführten Erwägungen.
Die Kostenentscheidung erfolgte tarifgemäß.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, welche binnen zwei Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, bei diesem Amte schriftlich einzubringen wäre. Gemäß § 13 Abs. 1 AVG 1991 können schriftliche Anbringen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegrafisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise (z.B. mittels Telefax) eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Hinweis:

Im Falle einer Berufung entsteht eine feste Gebühr von € 14,30 für den Berufungsschriftsatz bzw. von € 3,90 pro Bogen jeder Beilage (aber höchstens € 21,80 pro Beilage) mit der Zustellung der Berufungserledigung und ist binnen zwei Wochen zu entrichten. Nachbarberufungen unterliegen keiner festen Gebühr.

Ergeht an:

1. Die Bauwerberin:

Sportunion Wörschach – Sektion Stocksport, Herrn Gerhard Prügler, 8942 Wörschach,
Dr. Alfons Gorbach Platz 309
unter gleichzeitigem Anschluss je einer mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Ausfertigung der eingereichten Projektunterlagen und eines Erlagscheines.

2. Grundeigentümer/Bauberechtigte(r) (sofern nicht mit dem Antragsteller identisch):

Gemeinde Wörschach, 8942 Wörschach, Dr. Alfons Gorbach Platz 16

3. Sachverständige:

Baumeister Ing. Harald Gierer, 8740 Möbersdorf, Am Eichenwald 35

4. Verfasser der Projektunterlagen:

Firma Pilz-Wörschach, Betonwerk-Baustoffhandel-Bau-GesmbH.,
8942 Wörschach, Am Lungengraben 67

5. Sonstige:

Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark Nord,
8940 Liezen, Schönaustraße 50

Der Bürgermeister



The image shows the official seal of the Municipality of Wörschach, Liezen district. The seal is circular and contains the text 'Gemeinde Wörschach' at the top and 'Bez. Liezen' at the bottom. In the center, there is a coat of arms. Overlaid on the seal is a handwritten signature in black ink.

BESONDERE HINWEISE

Allfällige, Projekts bezogene Hinweise, die besonders hervor zu heben sind:

ALLGEMEINE HINWEISE

1. Mit der Baumaßnahme darf erst nach Vorliegen aller allfällig erforderlichen Genehmigungen nach anderen Materiengesetzen begonnen werden.
2. Das Bauvorhaben ist plan-, beschreibungs- und befundgemäß unter Beachtung der Bestimmungen des StBG 1995 in der geltenden Fassung und nach den Regeln der Technik sowie den gesetzlichen Vorschriften herzustellen.
3. Der Bewilligung zu Grunde liegende, über Antrag vorgenommene Plankorrekturen und Korrekturen der Baubeschreibung und sonstiger Einreichunterlagen sind zu beachten und einzuhalten.
4. Änderungen des Bauvorhabens gegenüber den genehmigten Projektsunterlagen bedürfen vor ihrer Ausführung der Genehmigung durch die Baubehörde und sind unter Vorlage der entsprechenden Projektsunterlagen zu beantragen.
5. Das Bauvorhaben darf nur unter verantwortlicher Bauführung eines hierzu gesetzlich berechtigten Bauführers ausgeführt werden. Jeder Wechsel des Bauführers oder die Zurücklegung der Bauführung durch den Bauführer ist vom Bauwerber und vom Bauführer der Baubehörde anzuzeigen.
6. Der Baubewilligungsbescheid ist dem Bauführer zur Kenntnis zu bringen.
7. Der Baubeginn ist vom Bauführer der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Weiters ist vom Bauführer die Ausfolgung der Bauplakette („Roter Ring“) zu beantragen. Die Bauplakette ist gut sichtbar für die Zeit der Bauführung an der Baustelle anzubringen.
8. Der Bauherr hat die Bestimmungen des Bauarbeiterkoordinationsgesetzes (BGBl. I Nr. 37/1999 in der geltenden Fassung) einzuhalten.
9. Es wird empfohlen, zur Überwachung der Herstellung der Abgasfänge einen Rauchfangkehrermeister beizuziehen.
10. Bei der Baudurchführung ist zu achten, dass die Sicherheit von Menschen und Sachen gewährleistet ist und unzumutbare Belästigungen vermieden werden. Insbesondere ist der Erlass betreffend Maßnahmen zur Verringerung der Staubproblematik bei Bauarbeiten (aus Baustellen) der Fachabteilung 13B des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zu beachten.
11. Die Fertigstellung des Rohbaus ist nach Installation aller Leitungsführungen der Baubehörde anzuzeigen und nach Möglichkeit gleichzeitig die Bestätigung über die konsensmäßige Ausführung durch den Bauführer vorzulegen. Wird diese Bestätigung nicht vorgelegt, ist um die Vornahme der Rohbaubeschau anzusuchen. Vor der Rohbaubeschau dürfen der Verputz oder Wandverkleidungen nicht aufgebracht und die Decken nicht geschlossen werden.
12. Der Bauwerber hat nach Vollendung des Bauvorhabens und vor dessen Benützung eine Fertigstellungsanzeige und gleichzeitig eine Bescheinigung des Bauführers über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen vorzulegen. Wird die vorgenannte Bescheinigung nicht vorgelegt, ist gleichzeitig mit der Fertigstellungsanzeige um die Erteilung der Benützungs-

- bewilligung gemäß § 38 Abs. 4 Stmk. BauG anzusuchen und erfolgt durch die Baubehörde eine Überprüfung des Bauvorhabens an Ort und Stelle.
13. Um Genehmigung beabsichtigter Geländeänderungen ist gemäß dem StBG 1995 i.d.g.F. vor deren Herstellung Plan belegt bei der Baubehörde anzusuchen.
 14. Vor Errichtung einer Einfriedung mit einer Höhe von mehr als 1,50 m gegen öffentliche Verkehrsflächen und Nachbargrundstücke sowie von Stützmauern über 1,50 m Höhe ist um die Genehmigung Plan belegt bei der Baubehörde anzusuchen. Die Errichtung einer Einfriedung mit einer Höhe bis 1,50 m gegen öffentliche Verkehrsflächen sowie von Stützmauern bis 1,50 m ist Plan belegt bei der Baubehörde anzuzeigen.
 15. Grabungen im Bereich der unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Leitungsinhaber und nach dessen Anordnung durchgeführt werden.
 16. Die Lagerung von Baustoffen und Aufstellung von Baumaschinen, Geräten und Gerüsten auf öffentlichen Straßengrundstücken ist nur mit Genehmigung der zuständigen Straßenverwaltung gestattet.
 17. Werden öffentliche Verkehrsflächen während der Bauarbeiten durch die Baufahrzeuge verunreinigt, so hat der Bauwerber die sofortige Beseitigung der Verschmutzung zu veranlassen.
 18. Eine Behinderung des natürlichen Ablaufes der Straßenwässer durch Errichtung eines Zaunsockels oder anderer bauliche Maßnahmen darf nach straßenrechtlichen Vorschriften nicht erfolgen.
 19. Der Zufahrtsbereich von der öffentlichen Straße ist nach straßenrechtlichen Vorschriften so auszubilden, dass die Niederschlagswässer nicht auf die Fahrbahn abfließen können.
 20. Die gemäß §§ 1 bis 3 der Wärmedämmverordnung vom 2.12.1996, LGBl. Nr. 103/1996 in der geltenden Fassung festgelegten Wärmedurchgangskoeffizienten dürfen nicht überschritten werden.
 21. Der bauliche Mindestschallschutz hat den in der ÖNORM B 8115, Teil 2 enthaltenen Anforderungen zu entsprechen.
 22. Für die Entsorgung des anfallenden Abbruchmaterials ist die Baurestmassentrennverordnung, BGBl. Nr. 259/1991, einzuhalten. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung ist der Baubehörde spätestens vor Erteilung der Benützungsbewilligung vorzulegen.
 23. Die Errichtung von Ölfeuerungsanlagen und Feuerungsanlagen für feste (fossile und biogene) Brennstoffe sind bei der Baubehörde planbelegt anzuzeigen.
 24. Die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe bis zu einer Nennheizleistung von 8,0 kW, sind, sofern Nachweise über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinne des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes, LGBl. Nr. 73/2001 vorliegen, als baubewilligungsfreie Vorhaben vor ihrer Ausführung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
 25. Die Elektroinstallation ist von einem befugten Elektrotechniker gemäß den geltenden Vorschriften zu errichten.
 26. Bei Einbau von Küchendunstabzugsgeräten sind eventuelle Abluftleitungen in Abstimmung auf die jeweilige Gebäudeklasse zu führen. Es wird jedoch empfohlen, die Abluftleitungen in der Brandwiderstandsklasse EI 90 ($v_e h_0 i \leftrightarrow o$) über Dach zu führen.

27. Alle im gewöhnlichen Gebrauch zugänglichen Stellen eines Bauwerkes, bei denen die Gefahr eines Absturzes besteht, jedenfalls ab einer Fallhöhe von 100 cm, sind mit standsicheren Geländern oder Brüstungen abzusichern.
28. Bei Gebäudetreppen mit mehr als 3 Stufen sind in einer Höhe von 90 cm bis 100 cm auf beiden Seiten Handläufe anzubringen (*unabhängig von eventuell erforderlichen Geländerungen*). Bei Wohnungs- und Nebentreppen genügt ein Handlauf auf einer Seite.
29. Bei Ausführung von Mineralöl- / Fettabscheideranlagen ist um Indirekteinleitung anzusuchen.
30. Auf dem Baugrundstück ist ein leicht zugänglicher jedoch von der Straße nicht einsehbarer Mülltonnenplatz zu errichten. Dieser ist so zu installieren, dass er für die Müllabfuhr jederzeit frei zugänglich ist.
31. Die Hausnummerntafel ist an gut sichtbarer Stelle anzubringen und leserlich zu erhalten.
32. Bauhütten sind nach der Baufertigstellung aufzulassen.
33. Bauliche Anlagen sind in einem der Baubewilligung und den baurechtlichen Vorschriften entsprechenden Zustand zu erhalten.
34. Es wird empfohlen, vor Beginn der Abbruch- / Bauarbeiten bei den Nachbarobjekten eine Beweissicherung durchzuführen. Etwaige auf die ggs. Arbeiten zurückzuführende Schäden sind auf Kosten des Abbruch- / Bauwerbers zu beheben.
35. Der Fußboden vor den Reinigungsöffnungen von Abgasfängen ist mit einem nicht brennbaren Belag auszuführen.
36. Stromanschluss: Vor Baubeginn ist unbedingt das Einvernehmen mit dem Stromversorgungsunternehmen herzustellen, und sind dessen Vorgaben zu beachten / zu erfüllen.
37. Kanalanschluss: Die Abwasserbeseitigung hat durch Anschluss an den öffentlichen Kanal zu erfolgen. Um Anschlussgenehmigung ist gesondert anzusuchen. Vor Anschluss ist unbedingt das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen und sind deren Vorgaben zu beachten / zu erfüllen.
38. Wasseranschluss: Vor Anschluss ist unbedingt das Einvernehmen mit der Wasserwerksgenossenschaft Wörschach herzustellen und sind deren Vorgaben zu beachten / zu erfüllen. Für die Anbringung eines Wasserzählers ist an frostfreier, leicht zugänglicher Stelle, unmittelbar nach Eintritt der Hauptleitung in das Gebäude Vorsorge zu treffen.
39. Eine Einleitung von Drainagewässern in Schmutzwasserkanäle ist nicht zulässig.
40. Sämtliche Putzschächte müssen stets frei zugänglich gehalten werden.
41. Der Bauwerber hat das Versetzen von Tafeln zur Orts- und Straßenbezeichnung und Bezeichnung der Lage von Versorgungsleitungen an seinen baulichen Anlagen zu dulden.
42. Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen sind bewilligungspflichtig.
43. Die gemäß § 15 Stmk. Baugesetz 1995 zu leistende Bauabgabe wird mit gesondertem Abgabebescheid vorgeschrieben.
44. Gemäß § 31 Stmk. Baugesetz 1995 erlischt die erteilte Baubewilligung, wenn mit dem Vorhaben nicht binnen fünf Jahren nach Rechtskraft der Bewilligung begonnen wird.

gutachterliche Stellungnahme

DER BAUVERHANDLUNG
VORZULEGEN AM
08. April 2015
flur

vom Mittwoch, 8. April 2015

Gemeinde: Wörschach

Gegenstand: WÖRSCHACHBACH

Bearbeiter: DI Mayerl Markus

Zahl: 390/15 - Bau

Stellungnahme von Dipl.-Ing. Markus Mayerl, Wildbach- und Lawinenverbauung:

Die Sportunion Wörschach beabsichtigt auf der Parzelle 814, KG Wörschach, eine Überdachung der bestehenden Stockbahnen zu errichten. Laut beiliegendem Plan soll das Flugdach im Osten der Parzelle liegen.

Der gegenständliche Bereich befindet sich in der Gelben Gefahrenzone des Wörschachbaches und ist durch Überflutungen und Überschotterungen aus nordwestlicher Richtung gefährdet. Laut Gefahrenzonenplan Wörschach kann der Wörschachbach ausbrechen und den gesamten Bereich flächig überfluten.

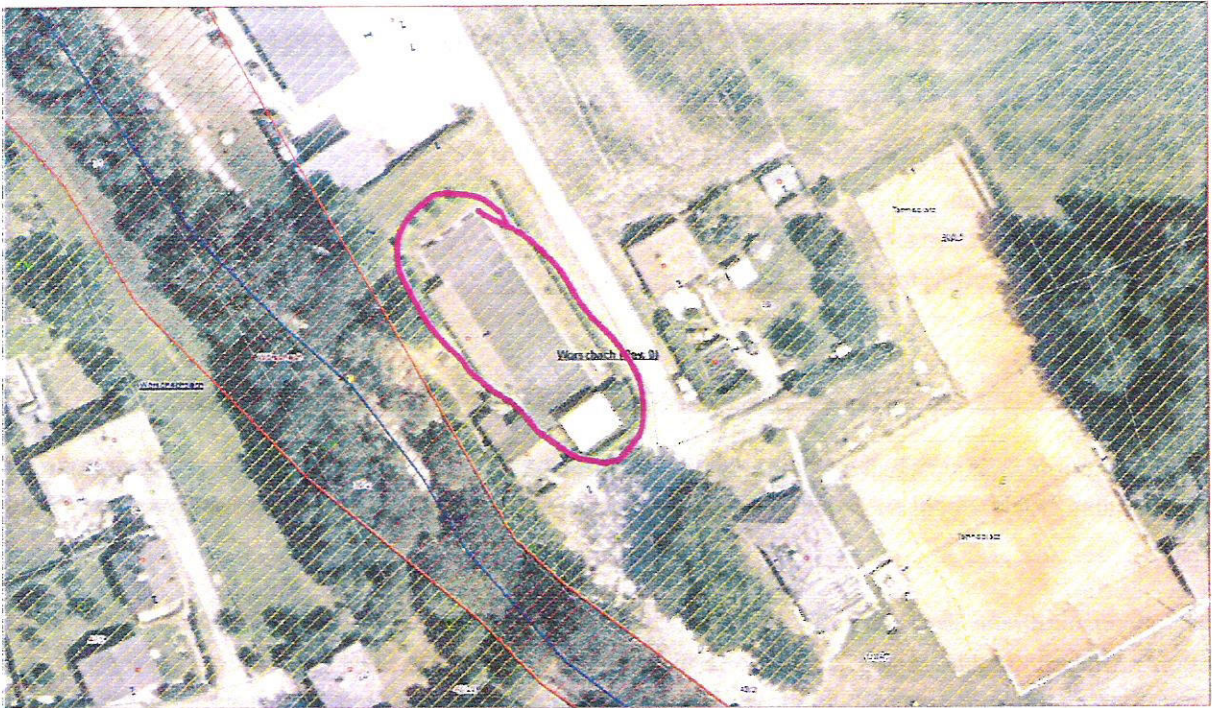
Aus der Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung ist die Einhaltung folgender Auflagen notwendig:

- Das Flugdach soll durchflutbar gestaltet werden.
- Die Stützen sowie die Sockelmauer sind auf geringmächtige Hochwasserabflüsse und Überschotterungen bis zu 0,5 m aus nordwestlicher Richtung zu dimensionieren.

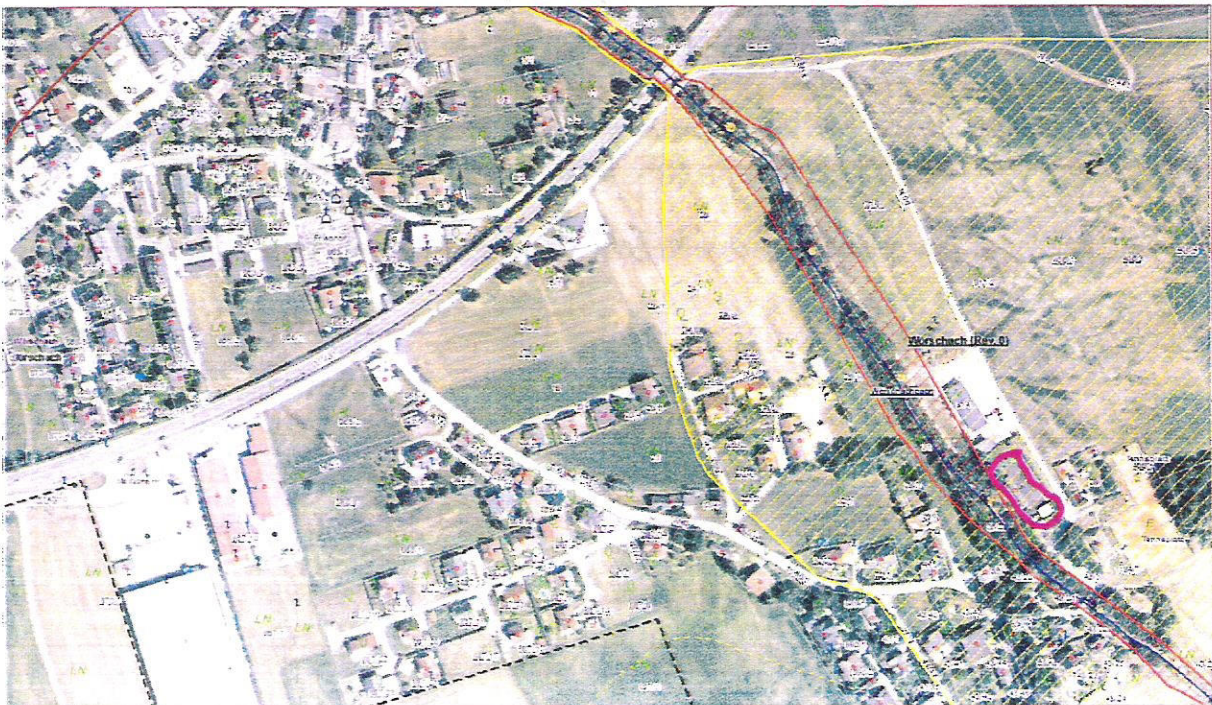
Es wird darauf hingewiesen, dass unter dem Flugdach keine Hochwassersicherheit vorhanden ist.

Dipl. Ing. Markus Mayerl





Lage



Übersicht